

Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude in der Stadt Norden

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158), hat der Rat der Stadt Norden für das Gebiet der Stadt Norden am 25.03.2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Norden einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*)

- (1) Der Anbau oder das Ansiedeln der Herkulesstaude (Riesenbärenklau) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.
- (2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden zu verhindern und vorhandene Pflanzen zu entfernen.
- (3) Die Stadt Norden kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung kann unter anderem über die grüne Bio-Tonne erfolgen, jedoch nicht durch Kompostierung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Norden, 03.04.2014
Stadt Norden
Die Bürgermeisterin